

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 16. September 2019

Nr. 38

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 221 Planfeststellung; hier: Maßnahmen zur Eislastertüchtigung an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1836 Elsen-Delbrück der Avacon Netz GmbH, S. 257–258
 222 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 258
 223 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 258
 224 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -, S.259

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 225 Landesverband Lippe; hier: Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2019, S.260–261
 226 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.261
 227 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.261
 228 desgl., S.204
 229 desgl., S.204
 230 Kraftloserklärung zweier Sparkassensurkunden, S.261

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

221 Planfeststellung; hier: Maßnahmen zur Eislastertüchtigung an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1836 Elsen-Delbrück der Avacon Netz GmbH;

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. September 2019
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4-36-03/19

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, beabsichtigt, zwölf im Hinblick auf mögliche Eislasten nicht mehr als ausreichend standsicher einzustufende Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1836 Delbrück-Elsen zu ertüchtigen. Vorgesehen ist,

- an den zwölf Masten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 21, 34 und 35 jeweils das Mastgestänge sowie
- an den sieben Masten 2, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 zusätzlich das Mastfundament zu verstärken.

Das sich auf das Gebiet des Kreises Paderborn - zwischen dem westlichen Stadtteil Elsen der Stadt Paderborn und der ebenfalls kreisangehörigen Stadt Delbrück - erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 01.07.2019 festgestellt, dass für die geplanten Eislastertüchtigungsmaßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden dadurch berührt, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitung die Landschaftsschutzgebiete LSG-4219-0001 (Offene Kulturlandschaft), LSG-4218-0002 (Fließgewässer und Auen) und LSG-4217-0002 (Büren) sowie das Naturschutzgebiet NSG-PB031 (Lippeniederung bei Sande) überquert und zwei der zwölf betroffenen Masten ihren Standort in Landschaftsschutzgebieten haben. Der Mast Nr. 14 steht im LSG-4219-0001 und der Mast Nr. 21 befindet sich im LSG-4217-0002. Da Maßnahmen an der Hochspannungsfreileitung selbst nicht vorgesehen sind und die unverändert bestehend bleibenden Masten lediglich verstärkt werden sollen, ist eine direkte Berührung der geschützten Bereiche auszuschließen.

Ausschlaggebend ist im Hinblick auf alle im Trassenverlauf geplanten Maßnahmen vor allem, dass es sich um Maßnahmen im Bereich einer bereits bestehenden Hochspannungsfreileitung und somit um einen einschlägig vorbelasteten Raum handelt. Dauerhafte Neubelastungen einzelner Schutzgüter – die eine UVP ggfs. bedingt hätten - ergeben sich daher nicht.

Gleichzeitig lassen die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken, etc.) bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die von mir angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Belange, die gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 257-258

222 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. September 2019
54.01.14.70-001

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln, hat bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Mai 2018 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme, beantragt. Gegenstand der beantragten Änderungen gegenüber dem mit Bescheid vom 23. Mai 2019 planfestgestellten Vorhaben sind insbesondere

- Installation eines ortsfesten Backenbrechers mit Einhausung statt einer Backenbrecheranlage auf dem Schwimmbagger
- Halbgeschlossene Rohkiessiloanlage statt einer Halde
- Korrektur der Wegeführung nach katasteramtlicher Vermessung
- Errichtung der Kieswerksanlage des Herstellers SKG Aufbereitungstechnik GmbH anstelle einer Anlage der Firma „SBM Mineral Processing GmbH“
- Betrieb von nunmehr zwei Siebanlagen im Kieswerk
- Verlagerung der Lagerorte für die Materialien Rohkies, Kies und Sand auf dem Gelände der Kieswerksanlage
- Die Erweiterung der Lagerflächen für Abraum und Oberboden
- Temporäre Vergrößerung des Betriebsgeländes
- Verbreiterung der Werkszufahrt

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Die Änderungen werden die Geräusch- und Staubimmissionen reduzieren. Durch die Änderungen wird die Anlage derart optimiert, dass sie gegenüber der planfestgestellten Ausführung eine qualitative Verbesserung darstellt. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Die Änderungen sind mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 258

223 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 10. September 2019
54.01.08.74-008

Die Bremer AG, Grüner Weg 28-48, 33098 Paderborn, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um über die Förderbrunnen 3 und 4 in der Gemarkung Paderborn der Stadt Paderborn, Flur 57, Flurstück 1311, für den Betrieb einer Wasser-Wasserwärmepumpe Grundwasser in einer Menge von bis zu 45 m³/Stunde, 880 m³/Tag und 320 000 m³/Jahr zu entnehmen und über die Schluckbrunnen 1 und 2 in der Gemarkung Paderborn, Flur 57, Flurstück 1310 wieder in das Grundwasser einzuleiten.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Grundwasserkörper GWK 278_28 Paderborner Hochfläche/Nord ist mengenmäßig in einem guten Zustand. Da das geförderte Wasser fast vollständig wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, ist durch die Benutzung keine Veränderung des Grundwasserdargebots gegeben.

Nach der VDI-Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrunds“ darf die Temperaturänderung maximal ± 6 K betragen, wobei eine Grundwassertemperatur von 5° C nicht unterschritten und von 20° C nicht überschritten werden sollte. Diese Vorgaben werden durchgehend eingehalten.

Ökologische Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Auswirkungsreichweite ist sehr gering und beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen. Auch die bereits langjährig praktizierte Entnahme zeigt keine erheblich negativen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur oder Landschaft. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Insgesamt sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 258

224 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. September 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0038/19/3.7.1

Die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück, Auf der Welle 5 – 7 in 32369 Rahden. Es handelt sich dabei um Anlage nach 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Beantragt wird die Änderung der Sauerstoffanreicherung für den Kupolofen durch das HIGHJET-TDI Verfahren.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG. Für das beschriebene Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass durch das Vorhaben eine Steigerung der Energieeffizienz und somit eine Verminderung des Ressourcenverbrauchs erreicht wird. Es werden keine zusätzlichen Belastungen erzeugt, welche schwere oder irreversible Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und Umwelt haben. In Folge der verbesserten Anreicherung von Sauerstoff wird sich der thermische Wirkungsgrad verbessern. Durch die bessere Durchmischung verbessert sich die Oxidation der geruchsbildenden Kohlenstoffverbindungen. Durch die Einsparung von Primärwind vermindert sich der Staubauswurf im Ofen und die nachgeschaltete Abgasreinigung wird entlastet. Es wird keine Geruchsstoffstromzunahme erwartet, welche nicht dazu geeignet ist, erhebliche Belästigungen hervorzurufen.

Zusätzliche Immissionen wie auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225 Landesverband Lippe; hier: Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW.2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff., GS.NW.S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW, S. 738), i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe mit Beschluss vom 22. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 20 190 381,- €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22 354 737,- €

und im **Finanzplan** mit

- dem Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20 120 081,- €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22 608 637,- €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1 333 857,- €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6 170 850,- €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 6 000 000,- €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 963 000,- € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2019 erforderlich ist, wird auf **6 000 000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1 700 000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2 164 356 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird auf **5 000 000 €** festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die im Haushalts-

sicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke

(1) Innerhalb der Budgets sind die Sachkosten mit Ausnahme der Sachkosten in den Sonderbudgets gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Sonderbudgets für den Gesamthaushalt

- Bauunterhaltung
 - Personalkosten
 - Beihilfen
 - Versorgungsleistungen
- sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge/der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

§ 8

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25 000 € bei einem Konto überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss
- der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50 000 € bei einem Konto überschritten wird.

Soweit es sich um über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Aufwendungs- bzw. Auszahlungsbetrag von 10 000 € bei einem Konto überschritten wird; soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1 000 € erheblich.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, wird die Genehmigung von der Kämmerin oder dem Kämmerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Kämmerin bzw. des Kämmerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf den allgemeinen Vertreter oder die allgemeine Vertreterin der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden. Er/Sie kann die Befugnis bis zu einer Haus-

haltsüberschreitung von bis zu 5 000 € je Konto auf die Abteilungsleitung für deren Zuständigkeitsbereich übertragen.

Lemgo, den 22. Mai 2019

Arne Brand
Allgemeiner Vertreter
der Verbandsvorsteherin

Heinz-Rainer Krüger
Mitglied der Verbandsversammlung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 22. Mai 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit Erlass vom 27. August 2019 - Az.: 304-48.13.03/01-974/19 - genehmigt.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 260-261

226 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 102 041 260, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 261

227 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 143 596, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 23. Mai 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 261

228 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 121 519, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. Mai 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 261

229 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 053 342, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 21. Mai 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 261

230 Kraftloserklärung zweier Sparkassenurkunden

Da die Sparkassenurkunden Nr. 3 000 065 619 und Nr. 3 000 565 691, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 22. Mai 2019 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. September 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 261

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298